



Herzliche Einladung zum Themen-Gottesdienst Frauenabend

„Vom Neid befreit - Vergleichen“

Referentin: Heike Zilly

am Mittwoch, 23.03.2022, 20.00 Uhr,

in der ev. Kirche Wurmberg

*anschließend herzliche Einladung zu Fingerfood
und Getränk im Freien*



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 • Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 • Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
(z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr
nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

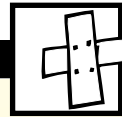
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07041/8974 5023
- Demenzzentrum 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

Herzliche Einladung zum 2. Fröhschoppen der Weizenfreunde Wurmberg



am
27.03.2022 ab 11 Uhr in der Turnhalle
Starten Sie mit einem Weißwurstfrühstück und
frischgezapften Bier in den Tag.
Musikalische Unterstützung bietet der Musikverein.
Einlass unter Einhaltung der 3G-Regel

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ihre Weizenfreunde 1516 Wurmberg e.V.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Wurmberg

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Bei den Zeitelbäumen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg hat am 27.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bei den Zeitelbäumen“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) jeweils als Satzung beschlossen. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften vom 17.01.2022 maßgeblich. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Zeitelbäume

Der Bebauungsplan und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten jeweils mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gem. §10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung nach §10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wurmberg während den üblichen Öffnungszeiten Montag – Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind.

Wurmberg, 16.03.2022

gez.

Jörg-Michael Teply, Bürgermeister



Zweckverbandssatzung Bauhof Heckengäu Änderungssatzung Nr. 2

SATZUNG zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu“ vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu in der Fassung vom 25.04.2013, zuletzt geändert am 08.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass von Satzungen des Verbands,
4. die Feststellung und Änderung von Haushaltsplänen,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
7. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,

8. Personalentscheidungen i.S. des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
9. die Entscheidung über die Überschussverteilung nach § 14 dieser Satzung,
10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Verbands.
11. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
12. die allgemeine Festsetzung von Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands
13. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands,
14. die Verbandsversammlung wählt einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer. Diese können jeweils zum Ehrenbeamten des Verbands ernannt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbands und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis zu 50.000 € im Ergebnishaushalt und bis zu 25.000 € im Rahmen des Investitionsprogramms sowie Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe,
 2. Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 4. Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall und bis zu 12 Monaten,
 5. Abschluss von Verträgen über die Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bzw. Teilen hiervon und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € je Einzelfall,
 6. Abschluss von Verträgen über die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 10.000 € je Einzelfall jährlich,
 7. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands nicht mehr als 10.000 € je Einzelfall beträgt,
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen,
 9. Personalangelegenheiten i. S. des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD.
 10. Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
 11. Aufnahme von Krediten jeweils in Höhe des vom Landratsamt Enzkreis im Haushaltsplan genehmigten Kreditrahmens.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden und einem der Stellvertreter, werden zur gemeinsamen Entscheidung folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheiden der Verbandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- b) Der Verbandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter werden ermächtigt, gemeinsam einzelne Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 2 Ziffer a – k auf einzelne Bedienstete der Verbandsverwaltung zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen
- (4) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Mönshausen.

§ 11 Allgemeines

- (1) Zur Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Wird ein Eigenbetrieb eingerichtet, sind für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung des Verbands

- (1) Der Finanzbedarf des Verbands ist durch eine Umlage (Betriebskostenumlage und Kapitalumlage) sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.
- (2) Die Mitglieder leisten monatlich Vorauszahlung in Höhe von 1/12 der im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Umlagen, jeweils bis zum 5. eines Monats. Die Betriebskostenumlage wird von den Mitgliedern nach der Verteilung der Produktivstunden des zweitvorangegangenen Jahres getragen.
- (3) Entstehende Verluste oder Überschüsse der Umlagen sind von den Verbandsmitgliedern jeweils zu einem Drittel auszugleichen bzw. diesen zu erstatten.
- (4) Für Investitionen erhält der Verband von allen beteiligten Gemeinden einen Investitionszuschuss, dieser wird von den beteiligten Gemeinden zu jeweils einem Drittel getragen.
- (5) Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan des Verbands festgelegt.
- (6) Die Umlagen bzw. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren auf Ende des Haushaltsjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, die zugleich die Bedingungen festlegt unter denen sie einem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden ist frühestens 5 Jahre nach einer Mitgliedschaft möglich.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands nach dem Verhältnis nach § 12 Abs. 3 weiter. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn die Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienten, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden in Kraft.

Wurmberg, 15.12.2021
gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntma-

chung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Schulverband „Heckengäu“

Am **Dienstag, 29. März 2022, um 18.00 Uhr**, findet im **Bürgersaal Wiernsheim (Dreilindenweg 3)** eine Sitzung der **Verbandsversammlung des Schulverbandes „Heckengäu“** statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Schulverbands „Heckengäu“
2. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Schulverbands „Heckengäu“
3. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Schulverbands „Heckengäu“
4. Verschiedenes / Fragen der Versammlung

Gezeichnet:

Karlheinz Oehler, Verbandsvorsitzender



Die Gemeinde Wurmberg (ca. 3.250 Einwohner) sucht zum 1. August 2022 für den Bereich der Grundschule, der Turn- und Festhalle, des Rathauses, des alten Feuerwehrhauses sowie weiterer gemeindeeigener Gebäude eine(n)

Hausmeister/in (m/w/d)

für eine unbefristete Stelle in Teilzeit (50 %).

Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die technische Betreuung und Unterhaltung/Instandhaltung der Gebäude, die Pflege der Außenanlagen, die Organisation und teilweise auch Mitarbeit bei der Durchführung des Reinigungsdienstes sowie den Winterdienst.

Die genaue Abgrenzung des Aufgabenbereichs hängt auch von den vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen ab. Eine Änderung des Aufgabenbereichs behalten wir uns vor.

Wir suchen eine engagierte Kraft, die sich den vielfältigen Aufgaben dieses Arbeitsplatzes stellen möchte, und erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf. Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität beim Arbeitseinsatz, selbständiges Arbeiten, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Geschick im Umgang mit allen im Schulbereich Beteiligten sowie den Nutzenden der übrigen öffentlichen Einrichtungen setzen wir voraus. Weitere Einstellungsvoraussetzung ist der Besitz eines Führerscheins mindestens der Klasse B.

Wir bieten einen sicheren, unbefristeten Arbeitsplatz mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und eine Bezahlung nach dem TVöD (EG 5).

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, Kopie Führerschein) bis spätestens zum **20. April 2022** an das Bürgermeisteramt Wurmberg, Uhländstr. 15, 75449 Wurmberg, z.Hd. Herrn Bürgermeister Teply.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter (Tel.: 07044/9449-20) gerne zur Verfügung. Sie finden uns auch im Internet unter www.wurmberg.de.

Das Rathausteam der Gemeinde Wurmberg freut sich auf Ihre Bewerbung.



Standesamtliche Nachrichten

Geboren ist am 21.02.2022

Nina Nickel

Eltern: Anita Nickel geb. Hartwich & Waldemar Nickel, Neubärenthal



Geburtstage:

22.03.2022

Walter Büttner, Wurmberg
Berta Kuhnhardt, Neubärenthal

85 Jahre
85 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Fundsachen

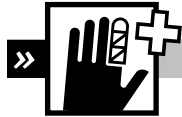
- Eine Packung Perlen in der Gaisbergstraße
- Eine Mütze der Marke „Eisbär“ im Tal

Beide Fundsachen wurden Mitte letzter Woche gefunden.

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



Links: Mütze, rechts: Perlen



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: **112**
Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst **116117**
(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):
(Anruf ist kostenlos)

Pforzheim

**Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
in den Räumen der Kinderklinik
im Helios Klinikum Pforzheim,**
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudert Klinikum
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 19.03.2022
Stadt-Apotheke (PF-Fußgängerzone),
Westliche 23, Pforzheim, Telefon: 07231 / 154 36 00

Umland-Apotheke Mühlacker,
Bahnhofstraße 71 (Drehscheibe), Telefon: 07041 / 74 44

Sonntag, 20.03.2022
Christoph-Apotheke, Christoph-Allee 11, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 31 21 40

Öffnungszeiten:
Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr
Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der schwarzen Tonne – Glas:
Mittwoch, 23.03.2022



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet. Jedoch besteht eine Maskenpflicht!

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	19.03.2022	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	23.03.2022	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	25.03.2022	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	26.03.2022	08.30 – 11.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Ihre Post- und Paketzusteller oder Ihr Ortsnachrichten-Austräger werden es Ihnen mit pünktlicher Zustellung danken.